

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 146/83

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 2. November 1988

beschlossen:

Der Beschluß des Senats vom 2. Dezember 1987 wird
berichtigt. Es werden ersetzt:

im Beschlußausspruch, zweiter Absatz:

die Zahl "378,30" durch "363,19";

in den Gründen unter II.:

unter 2., erster Absatz:

die Zahl "756,60" durch "726,38";

die Zahl "378,30" durch "363,19";

unter 2. f) aa), letzter Satz:

die Rechnung " $5 \times 2,14\% = 10,7\%$ " durch
" $5 \times 2,14$ Prozentpunkte = 10,7 Prozent-
punkte";

unter 3.:

die Sätze

"Der Ruhensbetrag beläuft sich auf

10,7% von 2.338,98 DM = 250,27 DM.

Damit ermäßigt sich das fiktive Ruhegehalt
(einschließlich 1/12 der jährlichen Sonder-
zuwendung) auf

2.338,98 DM - 250,27 DM = 2.088,71 DM."

durch den Satz

"Das fiktive Ruhegehalt beträgt unter Be-
achtung der Ruhensvorschrift 64,3% von
2.878,74 DM = 1.851,03 DM zuzüglich 1/12
der jährlichen Sonderzuwendung (154,25 DM),
insgesamt also 2.005,28 DM.";

die Rechnung

"2.088,71 DM x 16,42 Jahre
----- = 756,60 DM."
45,33 Jahre



durch

$$\begin{array}{r} "2.005,28 \text{ DM} \times 16,42 \text{ Jahre} \\ \text{-----} = 726,38 \text{ DM.}"; \\ 45,33 \text{ Jahre} \end{array}$$

die Rechnung

$$\begin{array}{r} "756,60 \text{ DM} : 2 = 378,30 \text{ DM,} " \\ \text{=====} \end{array}$$

durch

$$\begin{array}{r} "726,38 \text{ DM} : 2 = 363,19 \text{ DM,} " \\ \text{=====} \end{array}$$

unter 5.:

die Zahl "378,30" durch "363,19".

Gründe:

Wie der Senat in den Gründen des - in FamRZ 1988, 273 veröffentlichten - Beschlusses unter II 2 b ausgeführt hat, ruht das Ruhegehalt eines Ruhestandsbeamten, der aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung erhält, gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Hundertsatzes von 2,14 für jedes im

zwischen- oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht. Das Rechenwerk unter II 3 der Gründe leitet statt dessen aus der Kürzung des höchsten Ruhegehaltshundertsatzes (75) um $(5 \times 2,14 =) 10,7$ eine Kürzung des Ruhegehalts um 10,7% ab. Es enthält daher einen Rechnungsfehler im Sinne des § 319 Abs. 1 ZPO.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Zysk